

Die ABV (Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.) weist auf Folgendes hin:

Versicherungspflicht aufgrund von Kindererziehung

„Unter Mitgliedern ist es durch das Vorgehen der gesetzlichen Rentenversicherung bei Kindererziehung zu Irritationen wegen der Versicherungspflicht gekommen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen.

Zeiten der Kindererziehung sind nach § 56 SGB VI in der Rentenversicherung Pflichtversicherungszeiten. Der Tatbestand der Kindererziehung wird der gesetzlichen Rentenversicherung daher bei Neugeburten durch die Meldebehörden im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht mitgeteilt. Die Rentenversicherung stellt dann, auch gegenüber Mitgliedern von Versorgungswerken, die entsprechende Versicherungspflicht in Abhängigkeit der Entscheidung der Eltern, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, fest. Im Hinblick auf zurückliegende Geburten gilt, dass die Eltern die Kindererziehungszeiten unverändert mit dem Formular V800 „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“ beantragen müssen.

Wir möchten Sie darauf hinzuweisen, dass die Feststellung dieser Versicherungspflicht durch die Rentenversicherung parallel zu der bestehenden Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erfolgt und eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aufgrund einer berufsbezogenen Tätigkeit **nicht** ersetzt. Insbesondere muss zu Erlangung von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund von Kindererziehung eine bestehende Befreiung nicht zurückgenommen oder auf eine anstehende Befreiung verzichtet werden.“